

Satzung über den Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel

Aufgrund der §§ 6 und 8 der GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) in der jeweils gültigen Fassung und des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 6.Juli 1994 (GVBl. LSA S.786) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung vom 06.07.2011 folgende Neufassung der Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

Die Freiwillige Feuerwehr kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie dadurch nicht ihren eigentlichen Pflichtaufgaben entzogen wird, wenn einschlägige Privatunternehmen nicht einsetzbar sind, wenn aus besonderen Gründen eine erhöhte Eilbedürftigkeit erforderlich ist oder wenn die durchzuführende Arbeitsleistung sonst nur mit einem anderen unverhältnismäßig hohem Aufwand erledigt werden kann.

§ 2 Kostenersatzpflichtige Leistungen

(1) Für andere Einsätze der Feuerwehr, die nicht unter § 1 fallen, wird Kostenersatz erhoben.

Die Feuerwehr erbringt folgende Leistungen gegen Kostenersatz:

- a) Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht
- b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen
- c) Geschäftsführung ohne Auftrag im mutmaßlichen Interesse des Hilfsbedürftigen
- d) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs.3 S.2 BrSchG
- e) Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG
- f) Leistungen auf Grund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm)
- g) Ausrücken infolge von Fehlalarmen im Wiederholungsfall, die durch Feuermeldeanlagen ausgelöst werden.

(2) Kostenersatz soll nicht erhoben werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben nach dem BrSchG freiwillig Leistungen der Feuerwehr erbracht. Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:

- a) Beseitigung von Umwelt gefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Allgemein Gefahr besteht,
- b) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- c) Öffnen von Türen oder Toren (z.B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen),
- d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- e) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Wespen- oder anderen Insektennestern
- f) Überlassen von Fahrzeugen, Löschmitteln oder sonstigen Rettungs- oder Hilfsgeräten,
- g) Gestellung von Feuerwehrkräften mit/ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmittel),
- h) Prüfung, Pflege und Wartung von Geräten und Materialien der Feuerwehr, soweit entsprechende Vereinbarungen vorliegen.

§ 4

Kostenersatz- und Gebührenschuldner

(1) Kostenersatzschuldner ist für Leistungen nach § 2 a), b), c), e), f) und g) der Satzung:

- a) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
 - b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen -Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
 - c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
 - d) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst;
- nach § 2 c der Satzung: die ersuchende Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft.

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt (Benutzer)

(3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Bemessungsgrundlage

(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenersatz- und Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Neben den Gebühren sind die baren Auslagen in voller Höhe zu erstatten.

(2) Berechnungsgrundlage ist die Zeitspanne, während der das Personal, die Fahrzeuge oder die Geräte vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind (= Einsatzzeit), soweit nicht im Kostensatz- und Gebührentarif ein anderer Maßstab (z.B. tatsächlicher Materialverbrauch) vorgesehen ist. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung der Feuerwehr und endet nach Rückkehr und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der eingesetzten Fahrzeuge.

(3) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen wird der Kostenersatz /die Gebühr nach Maßgabe der erforderlichen Einsatzmittel berechnet.

(4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Jede angefangene Einsatzstunde gilt als solche, wenn von ihr mehr als 30 Minuten verstrichen sind; sind weniger als 30 Minuten

verstrichen, wird die Einsatzstunde nur zur Hälfte berechnet. Dies gilt auch für die erste Einsatzstunde.

Für Leistungen, die im Kosten bzw. Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind Gebühren nach den Sätzen zu erheben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind.

(5) Verzichtet der Besteller auf die Leistung, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind, oder machen sonstige Umstände welche nicht durch die Feuerwehr zu vertreten sind die Leistung unnötig oder unmöglich, so sind die Gebühren zu entrichten, die sich für die Zeit von der Alarmierung bis zur Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus ergeben.

(6) Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührenschuld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach den Gebühren in vergleichbaren Fällen.

§ 6

Fälligkeit und Betreuung

(1) Die Gebühren/Kosten werden im Zeitpunkt der Beendigung der Leistung fällig. Sie werden in einem dem Zahlungspflichtigen zuzustellenden Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Kostenersatz und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vollstreckt.

§ 7

Kostenbefreiung, Stundung oder Erlass

(1) Der Auftraggeber hat die Kosten nicht zu entrichten, wenn die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren aus Gründen unmöglich oder unnötig geworden ist, welche er nicht zu vertreten hat.

(2) In Fällen nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen kann die Gebühr auf Antrag gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Der Antrag ist vom Zahlungspflichtigen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Salzwedel zu stellen.

§ 8

Haftung

(1) Eine Haftung der Stadt Salzwedel für Unfälle oder sonstige Schäden, die sich aus der Benutzung solcher Geräte ergeben, welche die Freiwillige Feuerwehr nicht selbst bedient, ist ausgeschlossen.

(2) Schäden, die aus unsachgemäßer Behandlung, dem Verlust der Geräte oder aus dem zugelassenen Gebrauch der Geräte durch den Gebührenschuldner entstehen, sind in voller Höhe zu ersetzen.

§ 9

Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenschuldner haben der Hansestadt Salzwedel jede Auskunft zu erteilen und Tatsachen anzugeben, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind.

**§10
Rechtsbehelf**

(1) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Heranziehungsbescheid gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung der Kosten nicht aufgehoben.

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Kostenersatzsatzung tritt am 01.10.2011 in Kraft.

Salzwedel, den 12.08.2011

gez. Danicke
Oberbürgermeisterin

Siegel

Anlage: Kosten- und Gebührentarif

Anlage**zur Satzung über den Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel****Kosten- und Gebührentarif**

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühren		
		EUR/Stück	EUR/Stunde	EUR/Tag
1.	Personalkosten			
1.1.	je Einsatzkraft	-	25,00	-
1.2.	Brandsicherheitswache je Person	-	15,00	-
1.3.	Zusatzgebühr – tatsächlicher Verdienstausschlag in EUR			
2.	Verpflegungskosten pro Einsatzkraft			
2.1.	ab 3. Stunde	-	5,00	-
2.2.	ab 8. Stunde	-	10,00	-
3.	Fahrzeuge			
3.1.	Einsatzleitwagen (ELW 1)	-	51,00	-
3.2.	Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	-	77,00	-
3.3.	Tanklöschfahrzeug (TLF 32)	-	100,00	-
3.4.	Löschfahrzeug (LF 8; LF 16)	-	77,00	-
3.5.	Kraftfahrdrehleiter (DLK 23-12)	-	153,00	-
3.6.	Rüstwagen (RW II)	-	77,00	-
3.7.	Hilfsfahrzeuge (Lkw, KEF)	-	51,00	-
3.8.	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	-	41,00	-
3.9.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	-	60,00	-
3.10.	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	-	70,00	-
3.11.	Wechseladerfahrgestell	-	100,00	-
3.12.	Abrollbehälter Schlauch/Sonderlöschmittel (AB-S/S)	-	70,00	-
3.13.	Abrollbehälter GSG (AB-GSG)	-	70,00	-
4.	Anhänger			
4.1.	Feldküche	-	-	51,00
4.2.	Gefahrgutanhänger	-	-	15,00
4.3.	Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	-	-	15,00
4.4.	Schlauchtransportanhänger (STA)	-	-	15,00
4.5.	Schaumbildneranhänger	-	-	15,00
4.6.	Wassertransportanhänger	-	-	15,00
5.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten, Ausrüstungen sowie deren Wartung und Pflege			
5.1.	Klappleiter	-	5,00	-
5.2.	Steckleiterteil	-	5,00	-
5.3.	Strickleiter	-	5,00	-
5.4.	Motorkettensäge	-	10,00	-
5.5.	Trennschleifer	-	10,00	-
5.6.	Tauchpumpe	-	15,00	-
5.7.	Wasserstrahlpumpe	-	5,00	-
5.8.	Tragkraftspritzen TS 8	-	10,00	-
5.9.	Notstromaggregat 8 kVA	-	10,00	-
5.10.	Schlauchpumpe	-	10,00	-
5.11.	Handscheinwerfer	-	2,00	-
5.12.	Ölsperre (Doppelkammerschlauch)	10,00/m	-	-
5.13.	Saugschlauch je Länge	-	-	15,00
5.14.	Druckschlauch je Länge	-	-	15,00
5.15.	Standrohr und Schlüssel für	-	-	4,00
5.16.	Unterflurhydrant	-	-	3,00
5.17.		-	-	5,00

5.18.	Überflurhydrantenschlüssel	-	-	5,00
5.19.	Strahlrohr	-	-	2,50
5.20.	Verteiler	-	-	2,50
5.21.	Saugkorb	-	-	5,00
5.22.	Kupplungsschlüssel (Paar) Kübelspritze	-	-	5,00
5.23.	Handfeuerlöscher (Bei Verletzung der Prüfplombe wird Prüfung bzw. bei	-	-	3,00
5.24.	Erfordernis Neufüllung zusätzlich	20,00	-	-
5.25.	berechnet)	10,00	-	-
5.26.	Übergangsstück	20,00	-	-
5.27.	Pressluftatmer	3,00	-	-
5.28.	Atemschutzmaske	6,00	-	-
5.29.	Chemikalienschutzanzug	4,00	-	-
5.30.	Füllen einer Druckflasche (PA, sonst.)	4,00	-	-
5.31.	Fangleine	4,00	-	-
5.32.	Feuerwehrsicherheitsgurt	10,00	-	-
5.33.	wasserführende Armatur sonstige feuerwehrtechnische Armatur Auffangbehälter des Gefahrgutanhängers etc. Schlauchboot	-	-	15,00
6.	Wegstreckenentschädigung ohne Gerätebenutzung			
6.1.	Lösch- und Sonderfahrzeug	1,50 je km	-	-
6.2.	Transportfahrzeug	1,50 je km	-	-
7.	Verbrauchsmittel			
7.1.	Ölbindemittel	Preis +10%		
7.2.	Klein- und Verbrauchsmittel	Preis +10%		
7.3.	Schaumbildner	Preis +10%		
8.	Reinigungskosten			
8.1.	Feuerwehr-Überjacke HuPF	8,00	-	-
8.2.	Feuerwehr-Überhose HuPF	8,00	-	-
8.3.	Feuerwehr-Einsatzjacke HuPF	7,00	-	-
8.4.	Feuerwehr-Einsatzhose (Latzhose)	7,00	-	-
8.5.	Feuerwehr-Jacke (alte Norm)	5,00	-	-
	Feuerwehr-Hose (alte Norm)	5,00	-	-
8.6.	Einsatzhandschuhe (Paar)	5,00	-	-
8.7.	sonstige waschbare Gegenstände (Decken usw.)	4,00	-	-
9.	Sonstige Gebühren			
9.1.	Gebühren für missbräuchliche Alarmierung zzgl. o. g. Entgelte für Personal und Einsatztechnik	-	350,00	-
9.2.	Fehlalarmierung von Brandmeldeanlagen (mind. nach 2. Fehlalarmierung)	tatsächlich anfallende Kosten	-	-
10.	Nach Nutzung prüfpflichtiger Feuerwehrgeräte wird zusätzlich zur Leihgebühr die erforderliche Prüfgebühr erhoben. Für die Instandsetzung defekter Ausleihgeräte werden die tatsächlichen Instandsetzungs- und Aufwandskosten in Rechnung gestellt.	-	-	-